

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 30/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 13 Klassenschülerzahl“ folgender Eintrag eingefügt:

„§ 13a Unterrichtsteilung“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 41 Jahreszeugnis, Abschlußzeugnis, Schulbesuchsbestätigung“ folgender Eintrag eingefügt:

„§ 41a Abschlußprüfung“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 42 Wiederholungsprüfung“ folgender Eintrag eingefügt:

„§ 42a Nostrifikation ausländischer Zeugnisse“

4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 103 Freiheit von Landesverwaltungsabgaben“ folgender Eintrag eingefügt:

„§ 103a Umsetzung von Unionsrecht“

5. § 75 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Schulbehörde hat durch Verordnung die Auflassung einer Schule zu verfügen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung der Schule dauerhaft nicht mehr gegeben sind. Dies liegt dann vor, wenn die Mindestschüleranzahl im Sinne des Abs. 1 in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren dauerhaft unterschritten wurde oder der zu erwartende Erfolg der ursprünglichen Schule in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Aufwendungen des Schulerhalters steht. Die Auflassung erstreckt sich auch auf ein angegliedertes Schülerheim oder einen Lehr- oder Versuchsbetrieb.“

6. Dem § 75 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Schulbehörde kann ab dem Schuljahr 2019/2020 die Auflassung einer Schule bei gleichzeitiger Errichtung von Expositurklassen für einzelne Fachrichtungen oder fachbereichsübergreifenden Unterricht verfügen. Die Erhaltung von Expositurklassen obliegt dem gesetzlichen Schulerhalter. Die Auflassung bei gleichzeitiger Errichtung von Expositurklassen erstreckt sich auch auf ein angegliedertes Schülerheim oder einen Lehr- oder Versuchsbetrieb.“

7. Dem § 104 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 75 Abs. 3 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Das Landwirtschaftliche Schulwesen im Burgenland verfügt derzeit über relativ wenige Handlungsspielräume für den Schulerhalter an den Schulstandorten, insbesondere bei einer bedarfsorientierten Umstrukturierung aufgrund sinkender SchülerInnenzahlen.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Änderung des Verfahrens zur Einrichtung und Erhaltung von Expositurklassen einer öffentlichen Landwirtschaftlichen Schule, wenn die Voraussetzungen für den Bestand einer Schule als selbständiger Standort nicht mehr gegeben sind.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Die vorgesehenen Änderungen bei der Einrichtung von Expositurklassen wenn der Bedarf für einen selbständigen Standort nicht mehr gegeben ist bzw. bei Unterschreitung der in § 75 Abs. 1 Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz festgelegten Schülerinnen- und Schülerzahl haben - soweit ersichtlich - auf die Erhaltungskosten der einzelnen Schulstandorte keine direkten Auswirkungen gegenüber der bisherigen Regelung.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Entwurf einer Novelle des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes verfolgt das Ziel durch Schaffung der Möglichkeit von Expositurklassen eine effizientere Organisation und Ressourceneinsatz zu erreichen, insbesondere bei einer bedarfsorientierten Umstrukturierung aufgrund sinkender SchülerInnenzahlen (wirtschaftliches Gebot).

Hauptziele des vorliegenden Entwurfs sind:

- Änderung des Verfahrens zur Einrichtung und Erhaltung von Expositurklassen einer öffentlichen Landwirtschaftlichen Schule, wenn die Voraussetzungen für den Bestand einer Schule als selbständiger Standort nicht mehr gegeben sind.

II. Kompetenzgrundlagen

Kompetenzrechtlich beruht das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz (Ausführungsgesetz) gemäß Art. 14a Abs. 4 B-VG auf dem Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 74/2013, und dem Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 91/2005.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Keine.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden gewesen und ist daher unterblieben.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1, Z 2, Z 3 und Z 4 (Inhaltsverzeichnis § 13a, Inhaltsverzeichnis § 41a , Inhaltsverzeichnis §42a, Inhaltsverzeichnis § 103a)

Adaptierungen des Inhaltsverzeichnisses an bereits verlautbarte neue Paragraphen.

Zu Z 5 und Z 6 (§ 75 Abs. 3 und 6):

Im § 75 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Berufs- und Fachschulen zu errichten sind, wobei in erster Linie der Bedarf für das Land Burgenland maßgebend ist.

Die Schaffung einer Expositurmöglichkeit hat ein großes, gemeinsames Ziel: durch eine lerndienliche Schulkultur eine bestmögliche Bildungsqualität für alle Schülerinnen und Schüler landwirtschaftlicher Fachschulen zu ermöglichen. Das Ziel bedeutet nicht Uniformität, sondern lebt von der Vielfalt eines jeden Standorts. Dahingehend ist jeder (Expositur-)Standort eine wichtige Institution für sich.

Der Verpflichtung des Landes, jeder im Burgenland wohnhaften Person den Besuch der Berufs- und Fachschule entsprechender Fachrichtungen zu ermöglichen, wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Schulbehörde hat durch Verordnung die Auflassung einer Schule zu verfügen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung der Schule dauerhaft nicht mehr gegeben sind. Dies liegt dann vor, wenn die Mindestschüleranzahl im Sinne des Abs. 1 in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren dauerhaft unterschritten wurde oder der zu erwartende Erfolg der ursprünglichen Schule in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Aufwendungen des Schulerhalters steht. Dies liegt beispielsweise dann vor, wenn die notwendigen Investitionen zur Gewährleistung eines pädagogisch und fachlich qualitativ hochwertigen Unterrichtes unter Fortführung des Schulstandortes in der bestehenden Form das hierfür zur Verfügung stehende Budget des Schulerhalters in aus wirtschaftlicher Sicht unzumutbarer Höhe überschreiten würde. Für die Frage der Zumutbarkeit ist das Verhältnis der notwendigen Kosten zu der Wirtschaftlichkeit der Nutzung entscheidend.

Die Auflassung erstreckt sich auch auf ein angegliedertes Schülerheim oder einen Lehr- oder Versuchsbetrieb.

Durch das Bestehen von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wird Personal- und Sachaufwand verursacht. Es ist daher ein wirtschaftliches Gebot, eine Schule aufzulassen, wenn der Bedarf nicht mehr gegeben ist oder der zu erwartende Erfolg in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Aufwendungen steht.

Die Schulbehörde kann ab dem Schuljahr 2018/2019 die Auflassung bei gleichzeitiger Errichtung von Expositurklassen für einzelne Fachrichtungen oder fachbereichsübergreifenden Unterricht verfügen. Die Erhaltung von Expositurklassen obliegt dem gesetzlichen Schulerhalter. Die Auflassung bei gleichzeitiger Errichtung von Expositurklassen erstreckt sich auch auf ein angegliedertes Schülerheim oder einen Lehr- oder Versuchsbetrieb.

Die dem Rechtsträger „Land Burgenland“ zukommenden Akte der Errichtung, Auflassung oder Stilllegung sowie der Errichtung einer Expositur von Berufs- und Fachschulen erfordern im Vollzugsbereich eine Verordnung der Schulbehörde.

Zu Z 7 (§ 104 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle.